



## Beschlussvorlage für die Regionalversammlung Mittelhessen

Bearbeiter/-in: Maximilian Becker      Tel.: +49 641 303-2426 Harald Metzger          Tel.: +49 641 303-2420		Gz.: RPGL-31-93a0110/18-2018/4 Dokument Nr.: 2020/1125630 Datum: 18.01.2021
Ausschuss für Energie, Umwelt, Ländlichen Raum und Infrastruktur	Sitzungstag: 27.01.2021	<b>Drucksache IX/84</b>

### Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010

Antrag der Stadt Lauterbach vom 24.09.2020 zwecks Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Frischborn (Solarpark „Hofgut Eisenbach“)

#### 1. Antragsgegenstand

Die Stadt Lauterbach beantragt mit Datum vom 24. September 2020 die Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010), um in der Gemarkung Frischborn in einem benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans ein sonstiges „Sondergebiet Solarpark Hofgut Eisenbach“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO ausweisen zu können und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Der geplante Solarpark umfasst 54 ha, davon 46 ha als Sondergebietsfläche für die PV-Anlage und 8 ha für Ausgleichsflächen.

Im RPM 2010 ist das Plangebiet mit rd. 50 ha überwiegend als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* (Plansatz 6.3-1 (Z) (K)) festgelegt, lediglich im Süden ist ein kleinerer Bereich von rd. 4 ha als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* dargestellt. Das *Vorranggebiet für Landwirtschaft* steht dem Vorhaben entgegen, daher beantragt die Stadt Lauterbach eine Befreiung von der Beachtungspflicht.

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage Frischborn im baulichen Außenbereich. Derzeit werden die Flächen landwirtschaftlich vorwiegend als Acker-, aber auch als Grünlandflächen genutzt. Das direkte Umfeld des Plangebietes ist einerseits durch eine im Gesamten recht strukturarme Ackerlandschaft und andererseits durch eine strukturierte Offenlandschaft mit Gehölzen, Waldbereichen, landschaftsprägenden Einzelbäumen und schließlich das Schloss Eisenbach in östlicher Richtung gekennzeichnet. Das Plangebiet liegt innerhalb des landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes, so dass grundsätzlich eine Vergütungsberechtigung nach der Hessischen Verordnung über Gebote für Freiflächensolaranlagen (Freiflächensolaranlagenverordnung) vom 19.11.2018 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Ziff. 3 h) und i) EEG (2017) besteht. Diese Regelung wird auch mit der am 17. Dezember 2020 durch den Bundestag beschlossenen EEG-Novelle (EEG 2021) fortgeführt.

Zur Umsetzung des Vorhabens bedarf es neben der Befreiung von der Beachtungspflicht der regionalplanerischen Zielfestlegung *Vorranggebiet für Landwirtschaft* der

Änderung der wirksamen Flächennutzungspläne der Gemeinde sowie der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage.

## 2. Beschlussvorschlag

Die von der Stadt Lauterbach beantragte Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010 zwecks bauleitplanerischer Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und mit zeitlicher Befristung (30 Jahre) des Betriebs einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (Solarpark „Hofgut Eisenbach“) wird im Zusammenhang mit der dazu jeweils notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans bzw. der Aufstellung des Bebauungsplans gemäß Karte 1 zugelassen.

Die regionalplanerische Zielfestlegung *Vorranggebiet für Landwirtschaft* ist in einer Flächeninanspruchnahme von ca. 50 ha betroffen.

### Die Zulassung ergeht unter folgenden Maßgaben:

1. Die im Regionalplan Mittelhessen für die Antragsfläche vorgenommene regionalplanerische Gebietsausweisung als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* bleibt bestehen; die Abweichungsentscheidung umfasst lediglich eine zeitlich befristete Photovoltaiknutzung für max. 30 Jahre.
2. Die zeitliche befristete Befreiung von der Beachtungspflicht des regionalplanerischen Ziels *Vorranggebiet für Landwirtschaft* steht in untrennbarem Zusammenhang mit der entsprechenden Festsetzung im Bebauungsplan und der Festsetzung der landwirtschaftlichen Folgenutzung (Acker) nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BauGB.
3. Der vollständige Rückbau der Photovoltaikanlage nach Ablauf der festgelegten Nutzungsdauer ist in der Weise sicherzustellen, dass nachfolgend eine landwirtschaftliche Nutzung (Acker) wieder möglich ist. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb der Planungsfläche zu realisieren.
4. Der städtebauliche Vertrag mit den sich aus der Bauleitplanung und diesem Beschluss ergebenden Inhalten zum Anlagenrückbau, zur Folgenutzung, zur Flächenpflege während der Nutzungsdauer, zur Erschließung und zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist der Oberen Landesplanungsbehörde vorzulegen.

### Hinweise:

- Die im Rahmen der Trägerbeteiligung von dem **Kreisausschuss des Vogelsbergkreises – Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde**, dem **Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie**, von **Hessen Mobil**, vom **Dezernat 41.1** – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, vom **Dezernat 41.2** – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, des Dezernats, vom **Dezernat 41.4** – Industrielles Abwasser, Altlasten, vom **Dezernat 42.1** – Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung, vom **Dezernat 42.2** – Kommunale Abfallwirtschaft sowie von der **Oberen Naturschutzbehörde (Dezernat 53.1 N)** geäußerten Hinweise, Empfehlungen und Anregungen sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen bzw. sachgemäß abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere für die Forderung, aus naturschutzfachlichen Gründen eine Teilfläche von ca. 4,5 ha im Süden der Antragsfläche von einer Inanspruchnahme auszuschließen.

### 3. Antragsbegründung

Die Stadt Lauterbach begründet ihren Antrag wie folgt:

Die Firma Enerparc Solar Invest und KLM-Architekten haben in Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger Philipp Riedesel, Freiherr zu Eisenbach sowie mit der Stadt Lauterbach zwei Konzepte für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erarbeitet. Der geplante Solarpark wird eine Größe von rund 54 ha (46 ha Solarpark und rd. 8 ha Ausgleichsflächen) einnehmen und eine Energie für ungefähr 17.000 2-Personen-Haushalte produzieren. Bereits im Jahr 2010 gab es Bemühungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung eines Solarparks, das Verfahren wurde jedoch eingestellt.

Aufgrund neuer Vorgaben in Hessen, die es jetzt auch ermöglichen, Ackerflächen für die Errichtung von Solaranlagen in Anspruch zu nehmen, wurde das Verfahren wiederaufgenommen. Im Zuge der Wiederaufnahme wurden bereits vorab Stellungnahmen beteiligter Träger öffentliche Belange über einen Scopingtermin am 27.11.2018 eingeholt. Von den anwesenden Trägern öffentlicher Belange wurde das Projekt positiv begleitet, sodass der Vorhabenträger und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauterbach die Einleitung der Weiterführung des Verfahrens beschlossen haben. Im Sinne dieser Ausführungen beabsichtigt die Stadt Lauterbach zusammen mit einem Betreiber und Investor eine rund 46 ha umfassende Photovoltaik-Freiflächenanlage (Geltungsbereich incl. Ausgleichsflächen: 54 ha) in der Gemarkung Frischborn zu errichten.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauterbach hat hierzu bereits den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Hofgut Eisenbach“ und für die Änderung des Flächennutzungsplanes in der südlichen Gemarkung Frischborn am 15.12.2009 gefasst. Das 2010 eingestellte Verfahren wird wiederaufgenommen.

Im Regionalplan Mittelhessen 2010 ist das Plangebiet als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* (6.3-1) dargestellt. Die Flächen gehören einem einzigen Eigentümer, der diese vollständig selbst bewirtschaftet. Das zugehörige Hofgut (Schloss Eisenbach) liegt nordöstlich der Fläche.

Der gesamte erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist, wobei ein Teil (10 MW) durch die Vergütung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für 20 Jahre plus das Jahr der Inbetriebnahme gefördert und/oder auf dem freien Strommarkt (Börse) oder mittels Stromkaufvereinbarungen (Power-Purchase-Agreement, PPA) verkauft wird. Nach Ablauf des Baurechts auf Zeit / bzw. einer möglichen Förderung ist nach den heutigen Rechtsgrundlagen geplant, die Anlage zurückzubauen und die Fläche dann wieder rein landwirtschaftlich zu nutzen.

Eine bauleitplanerische Festsetzung (z.B. nach § 9 Abs.2 BauGB, Baurecht auf Zeit)) hinsichtlich einer zeitlichen Befristung der Nutzung erfolgt durch die textliche Festsetzung 1.15. Die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes kann somit langfristig bestehen bleiben, da es sich um eine zeitlich befristete Nutzung handelt und nach erfolgtem Rückbau eine vollumfängliche Wiederaufnahme der jetzigen Nutzungsstruktur erfolgen kann.

Die Erschließung des Gebietes kann sowohl über den landwirtschaftlichen Hauptwirtschaftsweg, der südlich der Ortslage Frischborn in Richtung der Aussiedlerhöfe Auhof und Sonnenhof verläuft, als auch über den von Osten aus (Schloss Eisenbach) verlaufenden Hauptwirtschaftsweg erfolgen.

Im Westen des Plangebietes verlaufen mehrere Versorgungsleitungen, die die Nutzbarkeit der Fläche einschränken. Neben der 20 kV- und 110 kV-Freileitung, die zum

jetzigen Planungszeitpunkt mit einem Schutzstreifen von 7,50 m bzw. 15,0 m festgesetzt werden, befindet sich im Westen auch eine Gasleitung, für die ein Schutzstreifen von jeweils 5,0 m rechts und links der Leitungssachse festgesetzt wird. Aufgrund der hier vorhandenen Grunddienstbarkeiten ist eine Überbauung dieser Flächen nicht vorgesehen. Auch die Randeingrünung des Solarparks wird im Bereich unterhalb der Freileitungen bzw. im Bereich der Gasleitung nicht vorgenommen.

Die Antragsfläche wurde anhand grundsätzlicher Standortkriterien ermittelt:

- möglichst hohe Globalstrahlung und fehlende Verschattung,
- Geländetopographie mit günstigem Einstrahlungswinkel und Südausrichtung,
- Verkehrsanbindung, Erschließung und Lage zum nächsten Einspeisepunkt
- Grundstücksverfügbarkeit,
- Beachtung naturschutzfachlicher Anforderungen,
- Vergütungsfähigkeit nach EEG.

Ein weiterer Vorteil des Standortes ist die unmittelbare Nähe (ca. 1.000 m) zur Gasverdichtungsstation Rixfeld. Langfristiges Ziel ist es, die gewonnene Energie aus dem Solarpark in der Gasinfrastruktur mittels des Power-to-Gas-Verfahrens zu speichern. In Ergänzung mit den drei vorhandenen Windenergieanlagen nördlich von Rixfeld stellt der Raum daher eine besondere Bedeutung für die Nutzung Erneuerbarer Energien im Vogelsbergkreis dar.

In Bezug auf die regionalplanerisch vorgegebenen Standorte (Regionalplan 2010, TRPEM 2016/2020) ist für die Stadt Lauterbach zu konstatieren, dass es keine militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen in der benötigten Größe gibt. Gleiches gilt für größere Gewerbe- und Industriebrachen, die im Stadtgebiet und in der Gemarkung nicht vorhanden sind. Auch eine Platzierung der Anlage in einem *Vorranggebiet Industrie und Gewerbe* ist nicht möglich, da die vorhandenen noch nicht bebauten Flächen in diesen Vorranggebieten hinsichtlich ihrer Größe nicht ausreichend sind. Weiterhin kann auch nicht auf Deponiestandorte oder größere Parkplätze zurückgegriffen werden.

Der Vorhabenträger hat an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen, geboten wurde auf Flächen gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 h EEG (deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt). Für die Teilfläche in der Gemarkung Frischborn hat die Bundesnetzagentur für das Unternehmen Enerparc Solar Invest XX GmbH aufgrund der gegebenen Standortvoraussetzungen den Zuschlag für die Errichtung und Vergütung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erteilt (mit einer Leistung von 10 MW). Dies stellt ein gewichtiges Argument für die Wahl des Planstandortes dar.

Die Grundstücksverfügbarkeit ist gegeben, da der Grundstückseigentümer auch gleichzeitig der Investor ist. Für die Stadt Lauterbach ist in Hinsicht auf die regionalplanerisch vorgegebenen Standorte zu konstatieren, dass zwar mehrere *Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG PV-FFA)* vorhanden sind und diese in der Summe über die Größe der vorliegenden Planung hinausreichen würden. Wegen der räumlichen Trennung der einzelnen Vorbehaltsgebiete und der fehlenden Grundstücksverfügbarkeit bilden diese jedoch keine Alternative zum vorliegenden Standort.

Die Stadt erklärt allerdings die Bereitschaft, andere *VBG PV-FFA* aus dem TRPEM 2016/2020 zurückzunehmen.

Von der Standortwahl sind in erster Linie landwirtschaftliche Belange betroffen. Die Umsetzung des Solarparks auf landwirtschaftlichen Flächen führt zu einem zeitlich befristeten Flächenverlust für den im Plangebiet tätigen landwirtschaftlichen Betrieb. Aufgrund der Bauweise eines Solarparks in einer aufgeständerten Bauart mit einem Bodenabstand von mindestens 0,8 m kann auch weiterhin eine partielle landwirtschaftliche Nutzung (Grünland bspw. durch Schafbeweidung) erfolgen, sodass sich die Nutzungen gegenseitig nicht grundsätzlich ausschließen. Es handelt sich bei dem Betrieb eines Solarparks um eine auf einen bestimmten Zeitraum begrenzte Nutzung (max. 30 Jahre), nach dessen Ablauf der ursprüngliche Zustand der Flächen möglichst wiederherzustellen ist.

Dies gilt es, auf Ebene der Bauleitplanung durch Aufnahme von verbindlichen Festsetzungen zur Nachfolgenutzung entsprechend festzuschreiben. Darüber hinaus wird sich der Betreiber gegenüber der Stadt verpflichten, nach Ablauf der Betriebszeit von maximal 30 Jahren alle baulichen Anlagen vollständig zurückzubauen.

Negative Auswirkungen auf die im Plangebiet ansässigen Landwirte bzw. Pächter/Bewirtschafter und deren Existenz sind jedoch nicht zu erwarten. Die Fläche wird derzeit vollständig vom Hofgut Schloss Eisenbach bewirtschaftet, dem insgesamt rd. 200 ha Fläche für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen.

Dieser Flächenanteil von 23 % kann auch weiterhin eingeschränkt für eine Beweidung des Grünlandes genutzt werden. Die örtliche Agrarstruktur wird somit aufgrund der beschriebenen besonderen Konstellation nicht beeinträchtigt.

Durch die temporäre Herausnahme der Fläche aus der landwirtschaftlichen Produktion (ca. 23 % der Gesamtfläche) gehen keine Arbeitsplätze verloren, da das Hofgut neben der Landwirtschaft weiter Bewirtschaftungen im Wald und in der Landschaftspflege betreibt, zumal auch die Parkanlagen des unter Denkmalschutz stehenden Schlosses bewirtschaftet werden müssen.

Wirtschaftliche Auswirkungen auf andere Agrarbetriebe werden aufgrund der Eigentums- und Nutzerverhältnisse nicht erwartet.

Hinsichtlich der Wertigkeit der Flächen werden der Bodenfunktionserfüllungsgrad und die Ertragspotenzial herangezogen. Der überwiegende Teil der Planungsfläche weist einen Bodenfunktionserfüllungsgrad von Stufe 2-3 „gering“ (grün) bis „mittel“ (gelb) auf. Der überwiegende nördliche Teil des Plangebietes weist eine geringe bodenfunktionale Gesamtwertung, das südliche Teilgebiet eine mittlere Gesamtbewertung auf. Das Ertragspotenzial liegt bei „mittel“ bis „hoch“ und die Feldkapazität bei „gering“ bis „mittel“.

Gemäß dem vorliegenden Umweltbericht zum Bebauungsplan weist das geplante Vorhaben im Gesamten ein geringes Konfliktpotential für den Arten- und Biotopschutz auf. Langfristig kann sogar von einem positiven Aspekt des Solarparks auf die Artenvielfalt ausgegangen werden, da innerhalb der derzeit intensiv genutzten, artenarmen Ackerflächen extensiv genutzte Grünlandnutzungen festgesetzt werden. Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) sind nicht direkt betroffen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Aspekt der Leistung eines positiven Beitrages zur Erzeugung von regionalen und verbrauchernahen Energien, zur Verfolgung der gesetzten Energieziele für den Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz bei der Standortwahl überwiegt. Zumal es sich bei dem Solarpark um eine temporäre Nutzung handelt, keine irreversiblen Schäden der Bodenfunktion, des Boden- und Wasserhaushaltes, der Agrarstruktur und der Beeinträchtigungen des Ertragspotenzials zu erwarten sind und darüber hinaus den naturschutz-, biotop- und artenschutzrechtlichen Belangen entsprechend Rechnung getragen werden kann.

Unbestritten ist, dass durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage eine Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erfolgen wird. Diese kon-

zentriert sich jedoch auf einen einzigen Bereich, sodass eine dezentrale Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Lauterbach in Form einer Landschaftszersiedlung vermieden werden kann.

#### 4. Anhörungsverfahren

Im Anhörungsverfahren wurden von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken vorgetragen:

Die **Gemeinde Lautertal** verzichtet auf eine Stellungnahme. Die **Stadt Schlitz** äußert weder Anregungen noch Bedenken.

Die **Stadt Herbstein** hingegen trägt erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben vor. Sie weist darauf hin, dass sie grundsätzlich dem Thema „Erneuerbare Energie“ positiv gegenüberstehe. Allerdings werden die Größe und die Lage des Vorhabens als kritisch gesehen. Durch den Entzug von über 50 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche werde eine intensivere Bewirtschaftung der umliegenden Flächen folgen. Dies wiederum führe zu einer negativen Auswirkung auf die Biodiversität und zu einer Monokultur. Eine Überdüngung des Bodens und die Zerstörung der Artenvielfalt werde somit gefördert. Der nicht als wertvoll eingestufte Boden befinde sich außerdem in der gesamten Umgebung, sodass dies kein belegbares Kriterium für die Standortwahl darstelle und solche Anlagen theoretisch auf fast allen Böden in der Umgebung möglich wären. Durch die Einzäunung des Solarparks werde der Lebensraum für Tiere eingeschränkt. Die Schafhaltung für die Bewirtschaftung solcher Flächen könne nicht als Alternative herangezogen werden, das landwirtschaftliche Bild in der Region sei von Milchbauern bzw. Rinderhaltern geprägt und Schafhalter bildeten eine Minderheit.

Im Zuge des Neubaus der Gasverdichterstation sei seitens des Regierungspräsidiums auf die bedeutende Stellung des Frischluftkorridors für Lautertal hingewiesen. Durch das Vorhaben würde die Frischluftzufuhr behindert werden, sodass das Flächenausmaß dem Frischluftkorridor anzupassen sei.

Hinsichtlich der Sichtbeziehung zur B 275 gibt die Stadt Herbstein zu bedenken, dass die Sicht durch den geplanten Solarpark auf der einen Seite und die bestehende Gasverdichterstation sowie die Windenergieanlagen auf der anderen Seite beidseitig beeinträchtigt werde. Das Anpflanzen von Bäumen entlang des Solarparks wirke diesem Gefahrenschwerpunkt nicht entgegen, sondern könne den Effekt sogar verstärken. Darüber hinaus bestehe eventuell laut Antrag eine Blendwirkung auf den Vulkanradweg. Dies könne für die Verkehrsteilnehmer nicht geduldet werden, sodass die Planung insoweit zurückzunehmen sei, bis eine Sichtbeziehung zur B 275 nicht mehr gegeben sei. Bezüglich der Nutzung des Solarstroms für die Gasverdichterstation werde befürchtet, dass es zu einer Vergrößerung der derzeitigen Station und zu einer weiteren Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche komme. Dadurch könnte die Existenzgrundlage der dortigen, aktiven Landwirte gefährdet werden. Vor diesem Hintergrund spricht sich die Stadt Herbstein gegen eine großindustrielle Nutzung des Solarstroms für die Gasverdichterstation aus.

Da es an den Zwischenräumen der Solarpanele zu verstärktem Regenwasserabfluss kommen werde, entstünden Erosionsrinnen, die regelmäßig zu kontrollieren und zu beobachten seien. Im Gegenzug könne das auf den Solarpanelen ankommende Regenwasser zu einer verstärkten Verdunstung führen, wodurch der Grundwasserspiegel (insbesondere in den warmen Monaten) nicht im notwendigen Maß gefüllt werden könne.

Es wird auf die verstärkte Nutzung der Feldwege hingewiesen und die Notwendigkeit eines städtebaulichen Vertrags zur Regelung von Schadensfällen und Haftungsfragen.

Ebenso folgt der Hinweis auf die regionale Verteilung von Flächen für Erneuerbare Energien im Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 und auf die Freiflächensolaranlagenverordnung 2018 des Landes Hessen. Hiernach sollen im Jahr max. 50 ha landwirtschaftlicher Fläche für Erneuerbare Energie genutzt werden. Das Vorhaben der Stadt Lauterbach hätte diesbezüglich eine monopolistische Stellung zur Folge, da sich die Maximalbegrenzung auf ganz Hessen beziehe. Außerdem sei das Regierungspräsidium bereits über eine Solarparkplanung über ca. 12 ha im Stadtteil Stockhausen informiert, die dadurch ggf. erschwert würde. Die Fläche des Solarparks sei somit merklich zu reduzieren, um dem freien Wettbewerb nicht entgegen zu stehen.

Die angegebene Versorgung von ca. 17.000 Haushalten durch die Anlage im Gebiet Lauterbach spiegle ungefähr 50 % der Gebäude im Vogelsberg wider, wodurch sich die Frage nach der Gleichbehandlung mit anderen Gebieten des Kreises stellt. Dies stelle eine massive Ungleichbehandlung dar. Die Stadt Herbstein bittet um eine Vormerkung, dass die Errichtung des Solarparks keine negativen Auswirkungen auf eine mögliche Ausweisung einer Solarfläche bei Stockhausen habe.

Darüber hinaus werde die Nutzungsdauer von 25 bzw. 30 Jahren nicht als unerheblich angesehen, da die Fläche über diese Zeit nicht anderweitig verwendet werden könne und somit Betriebsschließungen vorprogrammiert seien.

Angefügt ist eine Stellungnahme des Ortsbeirats des Stadtteils Herbstein-Rixfeld. Dieser bringt ebenfalls erhebliche Bedenken vor und merkt an, dass mit Grund und Boden schonend umzugehen sei. Jeder Flächenverlust führe zu dazu, dass auf den verbleibenden Flächen intensiver gewirtschaftet werde. Bezüglich Rixfeld werde befürchtet, dass durch den Solarpark die Gasverdichterstation vergrößert werde.

**Der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum, Sachgebiet Landwirtschaft und Agrarförderung** äußert erhebliche Bedenken gegen die vorgesehene Planung. Es wird darauf hingewiesen, dass die beplanten Flächen im Agrarplan Mittelhessen mit der höchsten Bedeutung der Feldflurfunktion (Stufe 1a) und in der Standortkarte Hessen zur landbaulichen Nutzung überwiegend als mittlerer Ackerstandort (A2) ausgewiesen werden.

Die Ackerflächen im Plangebiet haben eine sehr hohe Bedeutung für die Agrarstruktur in dieser Region, da die Bodengüte und die Schlaggröße erheblich über dem Durchschnitt liegen. Die bedeutsamen Ackerflächen sollten auch weiterhin in einer ackerbaulichen Nutzung verbleiben.

Des Weiteren werde in diesem Gebiet eine zukunftsorientierte Landwirtschaft betrieben, in der Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe gleichermaßen wirtschaften, ein Indiz dafür sei die hohe Investitionstätigkeit. Die Nachfrage nach Ackerland ist in dieser Region sehr groß, dies gilt insbesondere für Ackerflächen mit guter Bonität und angemessener Schlaggröße.

Insgesamt handele es sich um einen erheblichen Eingriff in die Agrarstruktur.

Nach Rückbau der PV-Anlage werde eine Nutzung als Ackerland in Aussicht gestellt (vollumfängliche Wiederaufnahme der jetzigen Nutzungsstruktur); dies sei aus folgenden Gründen in Frage zu stellen:

- Durch die Nutzung als PV-Freiflächenanlage entstehe spätestens nach 5 Jahren ein Dauergrünlandstatus.
- Nach der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung sei eine solche Fläche nicht als hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt anzusehen. Solche Flächen seien nicht beihilfefähig und könnten nach 5-jähriger Begrünung auch nicht mehr als Ackerland genutzt werden.
- Für landwirtschaftliche Betriebe mit einer Greeningverpflichtung ergebe sich für die Grünlandumwandlung ein Genehmigungsvorbehalt.

- Auch außerhalb der landwirtschaftlichen Förderung könnten Belange aus dem Naturschutz, Bodenschutz oder Wasserschutz einer Folgenutzung von entstandenem Grünland entgegenstehen.

Die **Untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises** äußert unter Beachtung bereits in der Bauleitplanung vorgebrachter ergänzender Artenschutzmaßnahmen und Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Bereitschaft, im Hinblick auf die Eingriffsminimierung in der offenen Landschaft andere Vorrangflächen Photovoltaik aus dem bestehenden Teilregionalplan Energie Mittelhessen als Ersatz für die Flächeninanspruchnahme des geplanten Projektes zurückzunehmen, wird begrüßt. Besonders im Bereich Frischborn wird empfohlen, die bestehende Vorrangfläche direkt angrenzend an die südliche Ortslage Frischborn nicht mehr für den Bau von Photovoltaikanlagen zu nutzen, da dies mit Blick auf Eingriffsgröße, beanspruchte Fläche und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes fachlich nicht zu vertreten sei.

Die **Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises** trägt keine Bedenken vor, informiert aber darüber, dass bezüglich wasserrechtlich relevanter Maßnahmen enger Kontakt mit den Planungsbüros bestehe. Auflagen, welche zur Sicherstellung des Gewässer- und Bodenschutzes erforderlich seien bzw. zukünftig erforderlich werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Seitens des **Gesundheitsamtes, Sachgebiet infektions- und Umwelthygiene beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises** bestehen keine Bedenken.

Aus Sicht der **Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises** bestehen gegen das Vorhaben Bedenken. Grundsätzlich werde die Nutzung regenerativer Energien ausdrücklich befürwortet, allerdings sollten die Belange der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes bei solch raumbedeutsamen Vorhaben angemessen berücksichtigt werden. Durch die Flächeninanspruchnahme von 46,5 ha füge sich das Vorhaben nicht in die kleinteilige Kulturlandschaft der Ackerflächen nahe des Schlosses Eisenbach und des Stadtteils Frischborn ein. Dies führe zu einer unstrukturierten Zersiedelung sowie zu einer großflächigen Überprägung der Landschaft. Das Plangebiet sei um mindestens 1/3 seiner Gesamtgröße zu reduzieren, um eine Störung des schutzwürdigen Charakters des Landschaftsbildes auf ein vertretbares Maß zu minimieren. Zur Minderung der Zerschneidungswirkung und zur Sicherung der Durchgängigkeit (Erholung) sollte die Gesamtfläche in kleinere Teilflächen gegliedert werden. Weiterhin sei vorgeschrieben, dass Erneuerbare Energien ohne zusätzliche Inanspruchnahme von unvorbelasteten Flächen genutzt werden sollen. Durch das Planvorhaben werden hingegen unvorbelastete, landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen verwendet. Dies widerspreche dem Ziel der Ressourcenschonung, dem nach dem Baugesetzbuch definierten Grundsatz des größtmöglichen Schutzes des Außenbereichs, dem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden und dem Gebot nach § 1a Abs. 2 BauGB, zusätzliche Inanspruchnahmen von Flächen für bauliche Nutzungen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Das **Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)** bringt aus Sicht des Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen vor. Bezüglich der Maßnahmendurchführung wird auf die Publikationen bzw. Daten verwiesen, die für die Beschreibung von Bodenfunktionen und die Kompensation von Böden zu beachten sind: „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (HMUELV 2011), DIN 19639 – „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, die BFD5L-Karten und Daten („Bodenschutz in der Planung“) des Bodenviewer Hessen, „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (HLNUG, 2018). Hinsichtlich der Einrichtung von Photovoltaikanlagen wird im Sinne



der Vorsorgepflicht empfohlen, Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen aufgrund von Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu minimieren (insbesondere bei den Baueinrichtungsflächen und Zuwegungen). Für evtl. anfallendes Bodenmaterial gelten gemäß Erlass die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr.4 der BBodSchV (Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen, Staatsanzeiger Hessen Nr. 10, 03. März 14).

Seitens **Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Schotten** bestehen gegen den geplanten Solarpark keine Einwände, hinsichtlich erfolgter Anregungen und Hinweise wird auf die Stellungnahme im Bauleitplanverfahren verwiesen. Das Plangebiet berühre keine Straßen des überörtlichen Verkehrs. Die zukünftige verkehrliche Erschließung soll innerorts von Frischborn über die K 111 und dann im weiteren Verlauf über bestehende landwirtschaftliche Hauptwirtschaftswege erfolgen oder über den von Osten aus (Schloss Eisenbach) verlaufenden Hauptwirtschaftsweg.

Die Fachdezernate des Regierungspräsidiums Gießen äußern sich wie folgt:

Das **Dezernat 31 – Bauleitplanung** äußert keine grundsätzlichen Bedenken und weist darauf hin, dass die Stadt die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans für den geplanten Solarpark beschlossen hat und die Trägerbeteiligungen nach § 4 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 2 BauGB bereits durchgeführt wurden. Dabei wurde darauf aufmerksam gemacht, dass in der Begründung zur Bauleitplanung lediglich allgemein beschrieben werde, dass keine Standortalternativen im Stadtgebiet zur Verfügung stehen. Aufgrund der von der Ortslage abgesetzten Lage des Plangebiets im Außenbereich seien die Gründe für die Standortwahl (Prüfung von Standortalternativen) jedoch ausführlicher in der Begründung darzulegen. Der Abweichungsantrag beschäftige sich mit möglichen Alternativen, weshalb diese Ausführungen auch auf Ebene der Bauleitplanung entsprechend zu ergänzen seien. Das Ergebnis des Abweichungsverfahrens sowie mögliche Maßgaben seien in das Bauleitplanverfahren einzuarbeiten.

Das **Dezernat 41.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung** äußert keine Bedenken. In Umweltbericht wird explizit die Lage der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage „Sondergebiet Solarpark Hofgut Eisenbach“ im Heilquellenschutzgebiet Herbstein berücksichtigt. Die Ver- und Gebote des Schutzgebietes sind zu beachten; sie stehen jedoch der geplanten Maßnahme nicht entgegen.

Das **Dezernat 41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz** verweist auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan, in der keine Bedenken geäußert wurden. Laut Planunterlagen wird beidseitig der dargestellten Gräben ein gesetzlicher 10 Meter Gewässerrandstreifen vorgesehen, der eingehalten werden muss. Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o.g. Vorhaben nicht berührt.

Das **Dezernat 41.4 – Industrielles Abwasser, Altlasten** weist im Nachsorgenden Bodenschutz darauf hin, dass die Altflächendatei (AFD) Teil des Bodeninformationssystems ist. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten in der Altflächendatei sei jedoch nicht garantiert, weshalb empfohlen wird, weitere Informationen bei den zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörden einzuholen. Nach einer entsprechenden Recherche sei festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Im Vorsorgenden Bodenschutz sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen. Im vorliegenden Umweltbericht werden die Belange des Bodenschutzes dargestellt. Es werde zur Teil-Versiegelung von Böden kommen,

was zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen an dieser Stelle führe. Es wird auf nachteilige Einflüsse der partiellen Bodenbedeckung und Beschattung des Bodens im Hinblick auf die Bodenfunktionen sowie eine verminderte Verdunstungs-Kühlleistung durch die Solarpaneele im Hinblick auf den Klimawandel hingewiesen. Daher wird dringend empfohlen, zunächst alternative Standorte wie beispielsweise Dachflächen öffentlicher / städtischer Gebäude zu nutzen, ebenso sollte die Anmietung oder gemeinschaftliche Nutzung privater oder firmeneigener Dachflächen zur Solarstromgewinnung bedacht werden.

Zur Bodenkompensation wird auf § 2 Abs. 4 der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) verwiesen, nach der eine schutzgutbezogene Kompensation hinsichtlich der Bodenfunktionsverluste in Abhängigkeit von der Flächengröße des Eingriffs erforderlich ist. Für Eingriffsflächen > 10.000 m<sup>2</sup> ist dabei ein separates Bodengutachten mit gesonderter Bilanzierung und Bewertung der Eingriffe zu erstellen. Angemessene Kompensationsmaßnahmen und deren Bewertung sind in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (HLNUG Heft 14, 2018) zu finden. Für das Verfahren der Bodenkompensation ist das Dez. 53.1 „Forsten und Naturschutz I“ zuständig. Den Empfehlungen / Anweisungen zum Schutz des Bodens in den vorgelegten Planunterlagen sei ansonsten Folge zu leisten. Auf Grund der Flächengröße und des hier genutzten Ackerbodens sei bei der Bauausführung in ausreichendem Maße Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Dies könne nur durch eine bodenkundliche Baubegleitung gewährleistet werden. Entsprechende auch in den vorliegenden Unterlagen dargestellte Maßnahmen zum Schutz des Bodens seien mit dem Bauherren vertraglich festzuhalten.

Das **Dezernat 42.1 – Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung** äußert keine Bedenken, weist aber den Antragsteller auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung von anfallendem Erdaushub sowie das sachgemäße Vorgehen bei Verdacht auf Schadstoffe hin. Sollte im Vorfeld oder im Zuge von Aushubarbeiten der Verdacht auf Schadstoffe aufkommen, so sind die betreffenden Chargen separat zu halten und zur Beurteilung durch ein geeignetes Fachbüro zu beproben und zu analysieren. Bei mehr als punktuellm Ausmaß des Verdachtsbereichs ist für die Weiterführung die Begleitung durch ein erfahrenes umwelttechnisches Fachbüro erforderlich. Bei bestehenden Unklarheiten ist das Dez. 41.2 zu konsultieren.

Das **Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft** erhebt keine Bedenken. Im Plangebiet befinden sich nach Aktenlage keine geplanten, bestehenden ortsfesten oder stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen oder Deponien. Bei Bau- und Erdarbeiten ist das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten.

Das **Dezernat 51.1 – Landwirtschaft, Marktstruktur** trägt erhebliche Bedenken gegen das geplante Vorhaben vor. Bei den beplanten Flächen handle es sich fast ausschließlich um ackerbaulich genutzte Flächen, welche überwiegend als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* gesichert sind. Der Agrarplan Mittelhessen misst den genannten Flächen die höchste Bedeutung zu. Die Planunterlage verweise darauf, dass die Flächen zu 100 % durch den Eigentümer bewirtschaftet werden. Daraus werde gefolgert, dass keine agrarstrukturellen Nachteile zu erwarten seien. Die Überplanung von ca. 50 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche einer Gemarkung für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung werde jedoch zwangsläufig Folgen für die Agrarstruktur haben. Diese Auswirkungen seien zu überprüfen und zu erläutern. Insbesondere in Bezug darauf, ob der Betrieb, der aktuell auf die Bewirtschaftung von 200 ha ausgelegt ist, das entstehende Delta eines Viertels einer landwirtschaftlichen Nutzfläche durch Zupachtung außerbetrieblicher Flächen zu kompensieren

beabsichtige. Eine solche Auseinandersetzung mit den agrarstrukturellen Gegebenheiten und eine entsprechende Folgenabschätzung lasse die Planunterlage vermissen.

Nach Auffassung des Dez. 51.1 ist die Aussage, dass eine vollumfängliche Wiederaufnahme der derzeitigen Nutzung nach dem Rückbau erfolgen könne, unhaltbar. Eine Erhaltung der Fläche als Ackerland während der temporären Nutzung sei nicht möglich, sodass diese Flächen begrünt oder der Selbstbegrünung überlassen werden. Um die PV-Anlage nicht zu beschatten, werde der Aufwuchs durch Mahd oder Beweidung niedrig gehalten.

Bei Dauergrünland handelt es sich nicht um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Die Europäische Union hat in der VO (EU) 1307/2013 mit „Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik“ (Amtsblatt der EU vom 20.12.2013 L 347/619) eine neue Definition für das Dauergrünland eingeführt, die im Artikel 4 Absatz 1 Ziffer h wie folgt ausgeführt ist: „Dauergrünland und Dauerweideland“ (zusammen Dauergrünland) sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind.“

Weiterhin wurde mit Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 02.10.2014, Az.: C-47/13. im Zusammenhang zu Gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen in der Gemeinsamen Agrarpolitik eine Auslegungsfrage zum Begriff „Dauergrünland“ entschieden, die es zu beachten gilt: Dauergrünland ist hiernach eine landwirtschaftliche Fläche, die gegenwärtig und seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät wird. Daraus folge, dass selbst wenn über die Jahre verschiedene Ackerfütterkulturen/-mischungen angebaut werden würden, dies im Sinne der Dauergrünland-Definition einheitlich als "Gras bzw. Grünfütterpflanzen" gewertet wird.

Auch wenn eine Fläche wie im vorliegenden Fall überwiegend einer außerlandwirtschaftlichen Nutzung unterliegt, ist diese Fläche nicht von den oben genannten Entscheidungen und Festlegungen entbunden. Nach § 12 (3) Nr. 6 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung gilt eine solche Fläche als „hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt“. Im jährlichen Antragsverfahren für Agrarbeihilfen sind solche Flächen in Hessen mit dem Nutzungscode 990 „Alle anderen Flächen (keine LF)“ anzugeben. Für diese Flächen werden keine Beihilfen gezahlt. Allerdings besteht für diese Flächen kein Ausnahmetatbestand, der eine Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland nach 5-jähriger Begrünung wieder aufhebt. Für eine Wiederaufnahme der jetzigen Nutzungsstruktur müsste in Zukunft ein Antrag auf Umbruch von Dauergrünland gestellt werden. Eine Genehmigung dieses Antrages könnte nur erteilt werden, wenn andernorts Ackerland im gleichen Umfang dauerbegrünt wird. Außerdem ist nicht abzusehen, ob auch aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes, des Boden- und des Wasserschutzes eine solche Genehmigung versagt werden könnte.

In Summe werden durch dieses Vorhaben in jedem Falle ca. 50 ha Ackerland verloren gehen. Dies ist ein Eingriff in die örtliche Agrarstruktur.

Laut **Dezernat 53.1 – Forsten und Naturschutz** sind forstliche Belange nicht betroffen. Ebenso sind Schutzgebiete (Vogelschutz- und FFH-Gebiete, LSG, NSG) von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Insofern bestehen gegen den Solarpark keine grundsätzlichen Bedenken. Ca. 400 m entfernt befinden sich Teilflächen des FFH-

Gebietes 5322-306 „Lauter und Eisenbach“. Das Vogelschutzgebiet 5421-401 „Vogelsberg“ befindet sich etwa 1 km westlich und südlich des Plangebietes. Das nächste Naturschutzgebiet liegt mit dem NSG „Münchwiesen bei Frischborn“ in ca. 1 km Entfernung. Da das Vorhaben zu keiner direkten Beanspruchung von NATURA 2000-Gebietsflächen führe und auch keine erheblichen indirekten Auswirkungen zu erwarten seien, sei von einer Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen auszugehen. Begrüßt wird die Absicht der Stadt Lauterbach, für die durch den Solarpark beanspruchte Fläche andere Vorranggebiete für Photovoltaik im Bereich der Stadt Lauterbach zurückzunehmen. Gegen das Vorhaben bestehen seitens der Oberen Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Dem Verfahren könne bei Aufnahme folgender Maßgaben zugestimmt werden:

1. Zur Minderung der Eingriffe in das Landschaftsbild sind die vorhandenen Gehölz- und Baumbestände zu erhalten und eine vollständige Randeingrünung des Solarparks vorzusehen. Im Süden, wo nach der Planung keine Eingrünung vorgesehen ist, ist zu prüfen, ob dort niedrigwachsende Gehölze angepflanzt werden können.
2. Die Zaunanlage um den Solarpark ist entsprechend naturverträglich und passierbar für Kleintiere zu gestalten.
3. Die Solarparkfläche darf nicht vollständig eingezäunt werden. Es sind an geeigneten Stellen Korridore zum Erhalt der Biotopvernetzung sowie der lokalen und regionalen Wildwanderwege vorzusehen.
4. Die Pflege der Grünlandflächen des Solarparks sollte durch eine extensive Bewirtschaftung (Mahd oder Beweidung mit Schafen) erfolgen.
5. Die CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn des Solarparks funktionsfähig sein.
6. Für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wird empfohlen, Maßnahmen im angrenzenden FFH-Gebiet „Lauter und Eisenbach“ durchzuführen. Dabei ist der vorliegende Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet zu berücksichtigen.

Die Obere Naturschutzbehörde (Dezernat 53.1 N) gibt ergänzend folgende Hinweise:

#### **CEF-Maßnahme Feldlerche**

Für den Verlust von vier Brutpaaren der Feldlerche ist ein 5.000 m<sup>2</sup> großer Blühstreifen entlang des Solarparks vorgesehen. Auf diese großflächige Maßnahme direkt neben dem Plangebiet sollte verzichtet und umgeplant werden. Aus fachlicher Sicht sind schmale Blühstreifen mit entsprechendem Abstand zu Vertikalstrukturen für die Feldlerche anzulegen. Es wird empfohlen, vier Blühstreifen mit jeweils 1.250 m<sup>2</sup> (125 \* 10 m) im Abstand von 1 km zum Solarpark anzulegen, wobei die Einhaltung eines Mindestabstands von 100 m zu Gehölzen, Siedlungen, Straßen und sonstigen Vertikalstrukturen sowie von 200 m untereinander zu beachten ist.

#### **CEF-Maßnahmen Braunkehlchen und Schwarzkehlchen**

Nach den Ausführungen im Artenschutzbeitrag sind für diese Arten Maßnahmen im Bereich des Solarparks (Flur 48 Flurstück. 4) vorgesehen. Dies sei aufgrund der Lebensraumansprüche dieser Arten nicht zielführend, denn sie benötigen Offenland ohne solche Vertikalstrukturen. Es wird empfohlen, nach einer geeigneten Fläche im FFH-Gebiet „Lauter und Eisenbach“ zu suchen und diese in den B-Plan bzw. den öffentlich-rechtlichen Vertrag aufzunehmen.

#### **Eingriffs- und Ausgleichsplanung**

Nach den Ausführungen im Umweltbericht soll aufgrund des zeitlich befristeten Eingriffs und der festgesetzten landwirtschaftlichen Folgenutzung auf eine Bilanzierung nach der Hess. Kompensationsverordnung verzichtet werden. Aufgrund der nicht unerheblichen Bodenversiegelungen bzw. Bodenbefestigungen auf 5 % der Gesamt-

fläche des Sondergebietes (ca. 2,5 ha) sei es notwendig, im Baugenehmigungsverfahren eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach der Hess. Kompensationsverordnung durchzuführen.

In einer nachgereichten Stellungnahme weist die Obere Naturschutzbehörde in Ergänzung der ersten Stellungnahme darauf hin, dass im Süden des Plangebietes nach Angabe des BUND in der Brutsaison 2020 4 Brutpaare des Braunkehlchens festgestellt wurden, sowie regelmäßige Beobachtungen von Raubwürger, Wachtel, Schwarzkehlchen und Steinschmätzer erfolgten. Insoweit wären mit einer Überplanung dieser Teilfläche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden, die vermeidbar sind. Deshalb sei es erforderlich, die Solarparkfläche in diesem Teilbereich zu reduzieren. Es handele sich hierbei um eine Teilfläche von 4,5 ha, die als Extensivgrünland mit Lesesteinhaufen genutzt wird. Die ONB fordert eine Herausnahme dieser Fläche wegen artenschutzrechtlicher Konflikte. Die Fläche ist im RPM 2010 überwiegend als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* festgelegt.

Die Dezernate        **41.3 – Kommunales Abwasser**  
                          **43.1 – Immissionsschutz I**  
                          **43.2 – Immissionsschutz II sowie**  
                          **44.1 – Bergaufsicht**

haben weder Bedenken noch Hinweise vorgebracht.

## **5. Raumordnerische Bewertung**

Das Vorhaben Photovoltaik-Freiflächenanlage Solarpark „Hofgut Eisenbach“ soll im Außenbereich realisiert werden. Im Regionalplan Mittelhessen 2010 ist die Planungsfläche von rd. 54 ha mit rd. 50 ha als *Vorranggebiet für Landwirtschaft*, Plansatz 6.3-1 (Z) (K), ausgewiesen. Für diese Anlage ist die Durchführung eines Abweichungsverfahrens erforderlich; sie ist nämlich gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sondergebietspflichtig und aufgrund ihrer Flächeninanspruchnahme eindeutig raumbedeutsam. Dem steht die Ausweisung des fraglichen Bereichs im RPM 2010 als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* entgegen. Nach Plansatz 7.2.3-3 (Z) sind raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen in *Vorranggebieten für Landwirtschaft* unzulässig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V.m. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann eine Zielabweichung zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Maßstab für die Beurteilung der raumordnerischen Vertretbarkeit ist die Frage, ob die Abweichung mit Rücksicht auf den Zweck der Zielfestlegung auch planbar gewesen wäre, ob also unter raumordnerischen Gesichtspunkten statt der Abweichung auch der Weg der Planung hätte gewählt werden können. Es ist also zu prüfen, ob für die Abweichung wichtige Gründe sprechen, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben. Ob eine Zielabweichung die Grundzüge der Planung berührt, beurteilt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, mithin nach der im Raumordnungsplan zum Ausdruck gebrachten planerischen Absicht des Planungsträgers. Bezogen auf diese Planungsabsicht darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die angestrebte und im Raumordnungsplan zum Ausdruck gebrachte Raumordnung in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Ein Indiz für die Nichtberührung der Grundzüge der Planung stellt es dar, wenn es sich um einen atypischen

Sonderfall handelt und somit eine Befreiung von der Zielbeachtungspflicht in Betracht kommt.

Die beantragte Befreiung von der Beachtungspflicht kann zugelassen werden, denn die dafür im Gesetz genannten Voraussetzungen (keine Beeinträchtigung der Grundzüge der Planung, Vertretbarkeit der Abweichung, vgl. § 6 Abs. 2 ROG) liegen in diesem Fall vor. Durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird ein den Regionalplan prägender Grundzug nicht berührt. Vielmehr wird dort im Energiekapitel, ebenso wie im TRPEM 2016/2020, die Zielsetzung formuliert, bis zum Jahr 2020 mindestens ein Drittel des mittelhessischen Endenergieverbrauchs (ohne Verkehr) durch möglichst regional erzeugte erneuerbare Energien abzudecken. Dazu wird die hier vorgesehene Anlage einen Beitrag leisten.

Auf das hier maßgebliche raumordnerische Ziel *Vorranggebiet für Landwirtschaft* bezogen, ist die Abweichung auch vertretbar. Für sie sprechen gewichtige Gründe, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben. Die Abweichung ist auch deshalb vertretbar, weil lediglich eine auf maximal 30 Jahre zeitlich beschränkte Abweichung beantragt ist. Die im Plangebiet festgesetzten baulichen Nutzungen und sonstigen Anlagen sind nur auf den Zeitraum des tatsächlichen Anlagenbetriebs beschränkt (25 Jahre ab Inbetriebnahme). Es besteht die Option einer Laufzeitverlängerung von maximal 5 Jahren. Danach erfolgt ein vollständiger Rückbau der Photovoltaikanlage. Als Folgenutzung wird gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB die bisherige landwirtschaftliche Nutzung (Acker) festgesetzt (vgl. Maßgabe 1 und 2).

In den *Vorranggebieten für Landwirtschaft* hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landwirtschaft zu sichern und zu erhalten. Die vorübergehende und zeitlich befristete Nutzung der Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage steht diesem Ziel nicht entgegen. Die im Regionalplan Mittelhessen für die Antragsfläche vorgenommene Ausweisung als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* bleibt langfristig bestehen; die Abweichungsentscheidung umfasst lediglich die zeitlich befristete Nutzung durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (s. Maßgabe 1). Der Rückbau und die Regelungen zur Folgenutzung sollen in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB geregelt werden. Anschließend können die Flächen nach derzeitiger Rechtslage wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Dies ist durch eine entsprechende Festsetzung im Flächennutzungsplan und nachfolgend im Bebauungsplan zu sichern (vgl. Maßgabe 2) und zusätzlich durch die Vorlage des städtebaulichen Vertrags gegenüber der Oberen Landesplanungsbehörde nachzuweisen (vgl. Maßgabe 4).

### **Inanspruchnahme eines Vorranggebietes für Landwirtschaft durch eine raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlage und Auswirkung auf die Agrarstruktur**

Hinsichtlich der seitens der Belangträger „Landwirtschaft“ durch den Kreisausschuss des Vogelsbergkreises und das Dez. 51.1 des RP Gießen sowie auch durch die Stadt Herbstein in Bezug auf die Inanspruchnahme qualitativ hochwertiger Böden, die Inanspruchnahme eines *Vorranggebietes für Landwirtschaft* sowie erheblicher Beeinträchtigungen der örtlichen Agrarstruktur geäußerten erheblichen Bedenken wurde der Stadt Lauterbach im Rahmen der Trägerbeteiligung Gelegenheit zur Erwidern gegeben. Sowohl im Zielabweichungsantrag als in der Erwidern wird seitens der Stadt Lauterbach ausgeführt, dass keine wesentlichen Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu erwarten sind. Die betroffenen Ackerflächen werden durch den Betrieb Schloss/Hofgut Eisenbach im Eigentum bewirtschaftet und stellen rd. 25% der Bewirtschaftungsfläche des Betriebs von rd. 200 ha dar, zudem handelt es sich in der Bewertung dieser Flächen um benachteiligte Böden. Eine Destabilisierung der örtlichen Agrarstruktur wird

nicht gesehen, da hier nur unmittelbar ein Betrieb, der diese Flächen auch selbst bewirtschaftet, von der Planung betroffen ist. Es wird vorgetragen, dass die vorübergehende Nutzung der Fläche als Solarpark eher der Stabilisierung der Agrarstruktur dient, da sich der Boden während der Nutzungsdauer erholen und regenerieren kann, infolge der Grünlandnutzung kein Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln erfolgt und der temporäre Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Erwerbseinnahmen aus dem Betrieb des Solarparks kompensiert werden kann.

Zu den Bedenken hinsichtlich einer späteren Wiedernutzbarmachung der Planungsfläche als Ackerland und angeführten Folgen aus der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung führt die Stadt Lauterbach an, dass infolge der bauleitplanerischen Festsetzung des Sondergebietes „Photovoltaik“ die Fläche planungsrechtlich und förderrechtlich anders zu bewerten ist als eine landwirtschaftliche Fläche außerhalb eines Bebauungsplans. Die Fläche selbst unterliege aufgrund der Überplanung nicht mehr der Agrarförderung und der Eigentümer/Bewirtschafter sei über die rechtliche Lage informiert. Zudem wird angeführt, dass über die Festsetzung des Baurechts auf Zeit gewährleistet ist, dass nach Ablauf der Photovoltaiknutzung die bisherige Nutzung als Ackerfläche wiederaufgenommen werden kann (vgl. Maßgabe 2 und 3). Auf der Grundlage der im Bebauungsplan festgesetzten Folgenutzung (Acker) und der im Umweltbericht vorgenommenen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sei der künftige Umbruch in Ackerland aufgrund der Vorgaben des Bebauungsplans auch in 30 Jahren vorgegeben und möglich. Die Begrünung der Photovoltaik-Freiflächenanlage diene als Ausgleich des temporären Eingriffs auf einer Ackerfläche. Sobald der Eingriff abgebaut sei, könne auch die Fläche wieder als landwirtschaftliche Folgenutzung in Anspruch genommen werden. Inwieweit jedoch sich dann jedoch geschützte Biotope oder Arten auf der Fläche befänden, müsse dann im Zuge der Bewertung zum Zeitpunkt des Abbaus der Anlage nach den dann geltenden gesetzlichen Vorgaben erfolgen.

Seitens des Belangs Landwirtschaft wird unter Hinweis auf die Festlegung der Fläche als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* auch auf den Agrarplan Mittelhessen verwiesen, auf dessen Grundlage die beplante Fläche mit der höchsten Bedeutung der Feldflurfunktion (Stufe 1a) ausgewiesen ist und zudem die Standortkarte Hessen der Fläche überwiegend eine mittlere Bonität für Ackerland (A2) zuweist. In der Region werde eine zukunftsorientierte Landwirtschaft betrieben und die Nachfrage nach Ackerland mit guter Bonität und angemessener Schlaggröße sei sehr groß; darüber hinaus werden konkrete Aussagen hierzu nicht getroffen.

Die 3. Änderung des LEP Hessen 2000 legt in Plansatz 4.4-7 (Z) fest, dass für die Landwirtschaft einschließlich Wein-, Obst und Gartenbau besonders geeignete Flächen in ausreichendem Umfang zu erhalten und durch Festlegung von *Vorranggebieten für Landwirtschaft* durch die Regionalplanung zu sichern sind. Dabei sind insbesondere innerhalb der Agrarischen Vorzugsräume landwirtschaftlich genutzte Flächen von der Regionalplanung als *Vorranggebiete für die Landwirtschaft* festzulegen, wobei der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen mit hoher Ertragssicherheit ein hohes Gewicht zukommt. Die Böden dieser landwirtschaftlichen Flächen weisen auch unter veränderten klimatischen Bedingungen eine hohe Ertragssicherheit auf. Ein Maß für die Ertragssicherheit sind die in der Bodenschätzung ermittelten Bodenzahlen (Ackerland) bzw. Grünlandgrundzahlen (Grünland). Böden mit einer Bodenzahl/Grünlandgrundzahl > 60 sind überdurchschnittlich ertragssichere Böden und sollen langfristig für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.

Im Hinblick auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen legen die Ziele 5.3.21-1 und 5.3.2.1-2 der 3. Änderung LEP Hessen 2000 fest, dass für solche Anlagen Standorte im Freiraum mit entsprechender Vorbelastung und nachrangig Standorte in benachteiligten

Gebieten in Betracht zu ziehen sind. Darüber hinaus sind in den Regionalplänen Gebietskategorien festzulegen, in denen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Das Land Hessen hat mit der Verordnung über Gebote für Freiflächensolaranlagen (Freiflächensolaranlagenverordnung – FSV) vom 19.11.2018 von der Ausnahmeregelung nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) Gebrauch gemacht. Demnach dürfen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten, ausgenommen sind Natura-2000-Gebiete, Freiflächen-Photovoltaikanlagen bis zu einer zu installierenden Nennleistung von 35 MW/Jahr (entsprechend etwa 50 ha) im Ausschreibungsverfahren nach EEG bezuschlagt werden. Mit der Freiflächensolarverordnung weist das Land Hessen im Hinblick auf die notwendige Energiewende Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine hohe Bedeutung zu, der in der Abwägung zur Zielabweichung ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

Als weiterer Punkt zu nennen ist das im Dezember 2020 verabschiedete EEG 2021, das für Photovoltaik deutschlandweit bis zum Jahr 2030 einen Ausbaupfad auf 100 Gigawatt Nennleistung (Ausbaustand nach Fraunhofer ISE, Fakten zur PV, 17.12.2020: Ende 2020 = 53 GW) vorsieht. Unter diesen Rahmenbedingungen kommt im Hinblick auf die Energiewende einer regionalplanerischen Steuerung des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaik eine entscheidende Steuerungsfunktion zu.

Mit der Drucksache IX/85 hat die Regionalversammlung Mittelhessen – Ausschuss für Energie, Umwelt, Ländlichen Raum und Infrastruktur – ein Grundsatzpapier zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen in *Vorbehaltsgebieten* und *Vorranggebieten für Landwirtschaft* in Mittelhessen beschlossen.

In Ziff. 3 des Grundsatzpapiers ist festgelegt, dass in der Regel Böden mit einer hohen Ertragssicherheit von einer Nutzung durch raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszuschließen sind. Dies sind regelmäßig Flächen, die Bodenzahlen (Ackerland) bzw. Grünlandgrundzahlen (Grünland) von überwiegend größer 60 aufweisen. In den naturräumlich benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten in Mittelhessen, zu denen die Planungsfläche gehört, sind regelmäßig bereits Flächen mit einer Bodenzahl bzw. Grünlandgrundzahl überwiegend größer 50 auszuschließen. Nach Auswertung der Bodenzahlen auf der Planungsfläche ist festzuhalten, dass die Bodenzahlen innerhalb einer Bandbreite von 35 bis 60 variieren (s. Karte 4). Von rd. 54 ha Planungsfläche haben lediglich rd. 6 ha (entspricht rd. 11 %) eine Bodenzahl größer 50, während rd. 46 ha eine Bodenzahl unter 50 aufweisen, 6 ha davon haben keine Bewertung und wurden mit Null angesetzt.

Insofern steht das Grundsatzpapier im Hinblick auf die Ertragsfähigkeit der Fläche einer Zielabweichung nicht entgegen; ebenso liegt die Planungsfläche nicht in einem Agrarischen Vorzugsraum nach der 3. Änderung zum LEP 2000.

Zu den vorgetragenen Bedenken einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung der Agrarstruktur enthält das Grundsatzpapier der DS IX/85 ebenso Festlegungen und Hinweise. Zunächst ist festzuhalten, dass mit der Planungsfläche das Ziel 2.3-4 (Z) des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020, wonach die Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb einer Gebietskörperschaft auf 2 % der Fläche der *Vorrang-* und *Vorbehaltsgelände für Landwirtschaft* begrenzt wird, nicht verletzt wird.

Im Regionalplan Mittelhessen 2010 sind im Gebiet der Stadt Lauterbach 5.336 ha *VGB und VRG Landwirtschaft* ausgewiesen. Der Anteil der Planungsfläche von 54 ha an der Gesamtfläche beträgt somit rd. 1%. Insofern kann daraus keine wesentliche Beeinträchtigung der örtlichen Agrarstruktur abgeleitet werden.



Anhaltspunkte (s. Stellungnahme des Dez. 51.1, RP Gießen), dass der landwirtschaftliche Betrieb beabsichtigt, seinen Flächenverlust durch Pacht außerbetrieblicher Flächen auszugleichen, bestehen nicht. Vielmehr wird im Zielabweichungsantrag dargelegt, dass trotz des Flächenverlustes keine Arbeitsplätze verloren gehen, da das Hofgut neben der Landwirtschaft weiter Bewirtschaftungen im Wald und in der Landschaftspflege betreibt, zumal auch die Parkanlagen des unter Denkmalschutz stehenden Schlosses bewirtschaftet werden müssen.

Der Hinweis des Amtes für den ländlichen Raum beim Vogelsbergkreis, dass in dem Raum Lauterbach eine zukunftsorientierte Landwirtschaft betrieben wird, wird ohne weitere Nachweise alleine auf den Flächenverlust bezogen. Nach der Agrarstrukturerhebung 2016 (derzeit befindet sich die Agrarstrukturerhebung in der Bearbeitung) sind mit rd. 65.000 ha (davon rd. 33.500 ha Grünland) landwirtschaftlicher Nutzfläche ca. 31% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Region Mittelhessen im Vogelsbergkreis gelegen. Der Anteil der 1.161 Betriebe des Vogelsbergkreises an der Gesamtzahl der mittelhessischen Betriebe beläuft sich auf rd. 28 % und entspricht in der Relation der Flächenverteilung. Ähnlich verhält es sich bei der Verteilung in den Betriebsgrößen bis 100 ha (VB = 81 % und Mittelhessen = 84 %) und über 100 ha (VB = 18 % und Mittelhessen = 15 %). Aus dieser Gegenüberstellung lässt sich keine agrarstrukturelle Besonderheit und signifikante Beeinträchtigung der Agrarstruktur ableiten, zumal es sich um eine temporäre und nicht um eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme handelt.

Weiterhin zu betrachten ist die Wirkung des Flächenentzugs auf den/die landwirtschaftlichen Betriebe. Im vorliegenden Fall sind Bewirtschafter und Eigentümer der Planungsfläche identisch. Der Flächenverlust des landwirtschaftlichen Betriebs liegt zwar in einer Größenordnung von 23 % der Betriebsfläche, eine existenzielle Bedrohung des landwirtschaftlichen Betriebs ist jedoch trotz des Flächenverlustes nicht gegeben. Von dem Flächenverlust ist unmittelbar nur ein Betrieb betroffen und die Flächen stehen vollumfänglich im Eigentum, so dass die Verantwortung in der Bereitstellung der Flächen für eine PV-Nutzung einschließlich möglicher Konsequenzen für die eigene Landbewirtschaftung allein in der betrieblichen Verantwortung liegt. In ihrer Erwiderung führt die Stadt Lauterbach zu Recht an, dass der (wirtschaftliche) Verlust an landwirtschaftlicher Betriebsfläche durch Erwerbseinnahmen aus der Photovoltaiknutzung kompensiert werden kann. Insofern kann aus dieser besonderen Konstellation keine existenzielle Bedrohung des landwirtschaftlichen Betriebs abgeleitet werden.

Zusammenfassend sind daher wesentliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur nicht zu erwarten. Zudem kann die Fläche zwischen und unter den Photovoltaikmodulen auch während der Betriebsdauer zumindest partiell landwirtschaftlich genutzt werden (z. B. Futtergewinnung, Biomassegewinnung, Schafbeweidung, neuerdings wird auch Gänsehaltung erwähnt).

Das Argument der Stadt Herbstein, dass infolge des Flächenentzugs eine intensivere Bewirtschaftung der umliegenden Flächen zu erwarten ist, ist eine Prognose, die verkennet, dass die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung einer Vielzahl (z.B. Düngerverordnung, Pflanzenschutzgesetz, Wasserrahmenrichtlinie etc.) an Regelungen unterliegt, die eine Flächenbewirtschaftung nur im gesetzlichen Rahmen und der guten fachlichen Praxis zulässt. Zudem ist es für die Regionalplanungsebene auch ohne Relevanz.

Dem Einwand der Belangträger Landwirtschaft, dass aufgrund der europäischen Cross-Compliance-Regelungen nach Beendigung der Nutzungsdauer ein Umbruchverbot für Grünland, um das es sich nach der Nutzung des Standortes durch eine PV-Anlage handeln würde, bestehe, kann in der Vorhabenabwägung nicht gefolgt werden. Dieser Zu-

sammenhang besteht nur bei der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und den flächengebundenen Direktzahlungen bzw. bei entsprechenden vertraglichen Bindungen. Dies trifft bei einer Photovoltaik-Nutzung nicht zu.

Ansonsten gilt ein Grünlandumbruchverbot im Rahmen fachgesetzlicher Regelungen oder öffentlich-rechtlicher Festsetzungen wie z.B. in FFH-Gebieten, Landschaftsschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten. Auch dies ist im vorliegenden Fall nicht relevant.

### **Standortalternativen, Umfang der Flächeninanspruchnahme, Landschaftsbild**

Im Zielabweichungsantrag werden die Kriterien für die Standortwahl und die Alternativenprüfung aufgeführt. Berücksichtigt wurden die im Abweichungsantrag angegebenen grundsätzlichen Standortanforderungen für eine PV-Freiflächenanlage (s. o. Antragsbegründung) einschließlich einer Vergütungsfähigkeit für den erzeugten und eingespeisten Strom nach EEG.

Danach sind in im Gebiet der Stadt Lauterbach unter Berücksichtigung der angestrebten Anlagengröße keine militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen, größere Gewerbe- und Industriebrachen, Deponiestandorte oder größere Parkplätze vorhanden, ebenso scheiden Standorte in einem *Vorranggebiet Industrie und Gewerbe* aus, da die vorhandenen noch nicht bebauten Flächen in diesen Vorranggebieten hinsichtlich ihrer Größe nicht ausreichend sind. Maßgeblich für die Standortwahl waren die aufgrund der Lage im benachteiligten Gebiet bestehende Vergütungsmöglichkeit nach EEG, die Hanglage mit Südausrichtung, die verkehrliche und infrastrukturelle Anbindung und die Grundstücksverfügbarkeit. Herausgestellt wird auch, dass infolge der Dimension der Ablage, eine dezentrale Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet in Form einer Landschaftszersiedlung vermieden werden kann. Als weiterer Standortvorteil wird die unmittelbare Nähe zu der rd. 1.000 m entfernten Gasverdichterstation in Herbstein-Rixfeld benannt. Hier besteht langfristig die Möglichkeit bzw. das Ziel, den erzeugten Strom im Zusammenhang mit den in ebenfalls in räumlicher Nähe befindlichen 3 Windenergieanlagen für eine Power-to-Gas-Technik zu nutzen. Daher komme dem Raum eine besondere Bedeutung für die Nutzung Erneuerbarer Energien im Vogelsbergkreis zu.

Im Stadtgebiet von Lauterbach sind mit dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 12 *Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (VBG PV-FFA)* mit einer Gesamtgröße von 172 ha ausgewiesen. Diese übersteigen zwar die Größe der Planungsfläche in Frischborn bilden jedoch aus Sicht der Stadt durch die räumliche Trennung der einzelnen Vorbehaltsgebiete und der fehlenden Grundstücksverfügbarkeit keine Alternative zum vorliegenden Standort. Eine Zerstückelung von mehreren Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf die Stadtteile Wernges, Wallenrod, Reuters und Sickendorf ist aus Sicht der Stadt Lauterbach nicht gewünscht und mit höheren Kosten und Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Zudem besteht bei der Planungsfläche infolge der Überspannung mit einer Hochspannungsfreileitung eine deutliche Vorbelastung.

Die Standortwahl ist aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar und schlüssig, sie berücksichtigt die Festlegungen im TRPEM 2016/2020.

Die Stadt kann auch nicht auf die mit dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen im Gemeindegebiet ausgewiesenen *VBG PV-FFA* verwiesen werden. Diese Vorbehaltsgebiete sind als Angebotsplanung zur Unterstützung der kommunalen Planung zu verstehen und als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Begründete Abweichungen sind ebenso möglich wie, die Option, dass auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet im Rahmen der kommunalen Planung entstehen können. Die regional-

planerische Vorbehaltsfestlegung führt demnach nicht zu einer abschließenden verbindlichen regionalplanerischen Standortsteuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Ein gewichtiges Argument für Ausweisungen an anderer Stelle ist die nach dem EEG an bestimmte Standortgegebenheiten gebundene Vergütung für die Stromeinspeisung in das öffentliche Netz.

Der TRPEM 2016/2020 nimmt mit der Ausweisung der *VBG PV-FFA* keine abschließende Steuerung wahr, wie sie mit der Ausweisung von *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* erfolgt. Die beantragte Zulassung des Solarparks „Hofgut Eisenbach“ nimmt nur etwa die Hälfte des regionalplanerisch möglichen Flächenanteils von 2 % der Fläche der *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* in Lauterbach in Anspruch. Insofern wäre die von der UNB geforderte Herausnahme anderer *VBG PV-FFA* nicht angemessen. Unabhängig davon steht es im Ermessen der Stadt, im Sinne einer Selbstverpflichtung keine bauleitplanerischen Voraussetzungen für weitere Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen.

Hinsichtlich der Anlagengröße fordert die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Kreis-ausschuss des Vogelsbergkreises mit Blick auf die kleinteilige Kulturlandschaft das Plangebiet in seiner Gesamtgröße um mind. 1/3 zu reduzieren, in kleinere Teilflächen zur Minderung der Zerschneidungswirkung und Durchgängigkeit zu gliedern und so eine Überprägung der Landschaft zu vermeiden.

Dieser Forderung kann aus regionalplanerischer Sicht nicht gefolgt werden.

Die Planungsfläche selbst ist, nach der Darstellung im Abweichungsantrag, nicht durch kleinteilige Acker-, Wiesen- und Waldflächen geprägt, sondern wird im Zusammenhang vorwiegend als Ackerfläche und untergeordnet auch als Grünland bewirtschaftet und ist bisher (zumindest aus rechtlicher Sicht) nicht für Dritte begehbar. Eine Gliederung der Anlagenfläche in Teilflächen mit entsprechenden Durchgängen würde bei identischer Anlagengröße eine deutlich höhere Flächeninanspruchnahme zur Folge haben. Eine Minderung des Eingriffs bzw. eine Verminderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wäre dadurch nicht gegeben, zudem würde sich die Länge der Zaunanlage deutlich erhöhen und somit den Eingriff insgesamt verstärken. Die in den Randbereichen bestehenden kleinflächigen Biotopstrukturen sind in der Planung zum Erhalt und zur Entwicklung festgesetzt worden. Bezüglich einer möglichen Zerschneidungswirkung sind innerhalb des Plangebietes zwei Korridore mit einer Breite von 30 bzw. 22 m festgesetzt worden, die eine gewisse Durchgängigkeit für Tiere zulassen. Darüber hinaus besteht zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche eine 10 cm große Bodenfreiheit, die eine Durchlässigkeit für Kleintiere ermöglicht.

Hinsichtlich des vorgetragenen Arguments einer großflächigen Überprägung der Landschaft verweist die Stadt Lauterbach zu Recht auf bereits bestehende maßgebliche technische Vorprägungen durch die Hochspannungsleitung im Westen des Plangebiets, die südlich verlaufende B 275 mit weiteren Infrastrukturleitungen und die in direkter räumlicher Nähe befindliche Gasverdichterstation nördlich sowie drei Windenergieanlagen nordwestlich von Rixfeld. In Verbindung mit der Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen wie die Eingrünung der gesamten Fläche, die Schaffung neuer Grünlandflächen sowie weiteren Maßnahmen im Bereich der Korridore wird unter Berücksichtigung der zeitlich beschränkten Photovoltaiknutzung und in Abwägung mit den Energie- und Klimazielen der Eingriff verträglich gestaltet.

Der vorgenommenen Beurteilung und Abwägung kann aus regionalplanerischer Sicht gefolgt werden.

Hinsichtlich möglicher Sichtbeziehungen und Blendwirkungen verweist die Stadt Lauterbach auf den Umweltbericht. Für das vorliegende Projekt sollen Module mit einer Anti-Reflex-Schicht verwendet werden, die die Blendwirkungen reduzieren können.

Eine für das Projekt durchgeführte Analyse zur potentiellen Blendwirkung durch Reflexionen für die Anwohner der umliegenden Gebäude schließt eine Blendwirkung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit aus (SolPEG 2019). Wegen der Topographie des umgebenden Geländes ist die geplante Anlage aus nördlicher Richtung kaum bis gar nicht einsehbar; eine Sichtexposition ist aus südlicher sowie in südöstlicher oder südwestlicher Richtung möglich. Die betreffenden Anhöhen sind jedoch häufig dicht bewaldet, sodass dort von keiner erhöhten Blendwirkung ausgegangen werden kann. Der Solarpark kann ggf. aus südlich gelegenen Siedlungsbereichen eingeschränkt eingesehen werden. Das 2 km entfernte Rixfeld ist weitgehend nicht betroffen. Es wird zu keinen signifikanten Wirkungen im Siedlungsbereich kommen, da dieser hinter einer Erhöhung liegt, die eine direkte Sicht auf dem Solarpark verhindert. Die Siedlungen Hopfmansfeld in ca. 3,4 km und Lautertal in ca. 5 km südwestlicher Entfernung sind von einer Umsetzung der Planung nicht betroffen, da auch hier eine vorgelagerte Hügelgruppe eine direkte Sichtexposition verhindert. Auch in der Gemeinde Eichenrod ist der Solarpark größtenteils nicht einsehbar. Wegen der Entfernung und der topographischen Lage des Siedlungsbereiches zum Solarpark, sind die Auswirkungen als marginal bis nicht signifikant einzustufen. Im Bereich von Herbstein ist der Solarpark auch weitgehend nicht sichtbar. Auch verhindert hier eine nördlich vorgelagerte Erhebung die direkte Sichtbeziehung zum Solarpark weitgehend. Es ist somit derzeit von keinen schädlichen Immissionen auszugehen. Auch aus Sicht der Dezernate 43.1 und 43.2 – Immissionsschutz – bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Projekt

### **Naturschutz und Artenschutz**

Von den Belangträgern für Arten- und Biotopschutz werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung des Sondergebietes Freiflächenphotovoltaik erhoben; der Planung wird grundsätzlich zugestimmt. Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Die Absicht der Stadt Lauterbach, die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf einen einzigen Standort zu konzentrieren, wird begrüßt. Im Hinblick auf die Ausführung der Maßnahme werden Hinweise und Anregungen gegeben sowie Maßnahmen vorgeschlagen, die auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild raumordnerisch relevant sind. Die in der Trägerbeteiligung gegebenen Hinweise des Dezernats 53.1 N werden in die Abweichungsentscheidung aufgenommen und sind in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der in der Stellungnahme der ONB angesprochenen Prüfung einer Anpflanzung niedrig wachsender Gehölze im Süden der Planungsfläche hat die Stadt Lauterbach erwidert, dass sich im südlichen Bereich Grünlandflächen und angrenzend entsprechende Baumstrukturen befinden, so dass eine zusätzliche Randeingrünung und damit Beschattung des Grünlandes und der Photovoltaikanlage landschaftspflegerisch nicht gewollt ist. Zudem sind aus artenschutzrechtlicher Sicht die südlichen Randflächen mit entsprechenden Pflegemaßnahmen für Braun- und Schwarzkehlchen vorgesehen, die eine weitere Randeingrünung nicht sinnvoll erscheinen lassen. Dies deckt sich mit den Erkenntnissen des BUND zum hohen Wert einer etwa 4,5 ha großen Teilfläche im Süden der Antragsfläche, die die ONB in einer nachgereichten Stellungnahme vorgetragen hat. Danach ist es zwingend erforderlich, dass sich die Bauleitplanung vertieft mit diesem Sachverhalt auseinandersetzt (vgl. Hinweis).

Ebenso hat die Stadt Lauterbach Erwidierungen zu den Hinweisen der ONB zu CEF-Maßnahmen Feldlerche, CEF-Maßnahmen Braunkehlchen und Schwarzkehlchen sowie zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung eingereicht. Hierzu ist auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. der Ebene der Baugenehmigung eine Abstimmung herbeizuführen.

In der Abwägung weiterhin zu würdigen sind die in der Trägerbeteiligung erfolgten Stellungnahmen des Dezernats 41.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, des De-

zernats 41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, des Dezernats 41.4 – Industrielles Abwasser, Altlasten, des Dezernats 42.1 – Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung, des Dezernats 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft sowie des Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und von Hessen Mobil.

Diese werden als Hinweise in die Abweichungsentscheidung aufgenommen.

Das Dez. 41.4 verweist im Bereich des Vorsorgenden Bodenschutzes auf die Teil-Versiegelung von Böden mit der Folge eines Totalverlustes der Bodenfunktionen an dieser Stelle sowie auf nachteilige Einflüsse der partiellen Bodenbedeckung und Bodenbeschattung verbunden mit der dringenden Empfehlung, vorrangig alternative Standorte auf öffentlichen Gebäuden zu nutzen. In der Erwiderung führt die Stadt Lauterbach an, dass es auf der Fläche nicht zu einer massiven Teilversiegelung bzw. Totalverlust von Bodenfunktionen kommt. Der Versiegelungsgrad durch den Aufbau der Module wird bei 2 - 3 % der Fläche liegen, wobei es sich nur um punkthafte Eingriffe handelt, die durch die Rückbauverpflichtung nach 30 Jahren wieder entfernt werden. Zudem liege der Versiegelungsgrad für bauliche Anlagen unter 10.000 qm, was die Anwendung der Kompensationsverordnung hinsichtlich Bodenfunktionsverlusten erübrige.

Die Stadt Herbstein hat in ihrer ablehnenden Stellungnahme, neben den Hinweisen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (s.o.), weitere aus ihrer Sicht kritische Punkte angesprochen. Diese beziehen sich auf den Frischluftkorridor Lautertal, die Sichtbeziehung zur B 275 bzw. zum Vulkanradweg, Befürchtungen zu einer Erweiterung der Gasverdichterstation in Rixfeld, Erwartung einer stärkeren Bodenerosion und stärkeren Verdunstung, höherem Verkehrsaufkommen auf Feldwegen, negative Auswirkungen auf den in der Gemarkung Herbstein-Stockhausen in Planung befindlichen Solarpark Stockhausen und die beabsichtigte Nutzungsdauer von 25 Jahren mit einer 5-jährigen Verlängerungsoption.

Auch hierzu hat die Stadt Lauterbach eine Erwiderung vorgelegt.

- Hinsichtlich des Frischluftkorridors wird erwidert, dass aufgrund der geringen Versiegelung, der bestehenden Bodenfreiheit von 80 cm unter den Solarmodulen und des im Bereich der Anlage bestehenden Grünlandes, die Frisch- und Kaltluft nicht beeinträchtigt wird. Bereits im Umweltbericht wird ausgeführt, dass aufgrund der minimalen Erwärmung der Moduloberflächen, ein erheblicher Einfluss auf das Mikroklima wie bei einer städtebaulichen Entwicklung nicht zu erwarten ist. Speziell in den direkt unter den Modulen gelegenen Freiflächen sind nur kleinräumige Änderungen der klimatisch bedingten Habitateigenschaften für Tiere und Pflanzen zu erwarten. Weiterhin sind nördlich, östlich sowie südlich des Plangebiets weitere Freiflächen vorhanden, die zur Kaltluftentstehung beitragen. Durch die geringen Neuversiegelungen wird das Schutzgut Klima nicht erheblich beeinträchtigt. Der geplante Solarpark hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zur Folge.
- Bezüglich der Sichtbeziehungen von der B 275 erfolgt der Verweis auf die erstellte Sichtbeziehungsanalyse und das Blendgutachten (s. Umweltbericht). Die Fachbehörde Hessen Mobil habe der Planung insoweit zugestimmt. Zudem liegt der Solarpark deutlich höher als die Bundesstraße und ist aufgrund von Baumstrukturen und Hecken nicht unmittelbar einsehbar. Dies gilt gleichermaßen für die seitens der Stadt Herbstein angesprochenen Sichtbeziehungen zu dem Vulkanradweg. Auch hier geht der Umweltbericht davon aus, dass es aufgrund der Topographie zu keinen direkten Sichtbehinderungen der Verkehrsteilnehmer des Vulkanradwegs kommt, da dieser deutlich tiefer liegt als der Solarpark.
- Zu einer möglichen Erweiterung der Gasverdichterstation bei Nutzung des Stroms aus dem Solarpark kann aus Sicht der Stadt Lauterbach keine Beurteilung abgegeben werden.

- Der Hinweis zu einer möglichen Bodenerosion wird insofern erwidert, als die Module mit Abtropfkanten versehen sind und Abstände von 2 cm aufweisen, sodass mit einem gleichmäßigen Abfluss von Regenwasser zu rechnen ist und die Erosionswirkung minimiert wird. Hinsichtlich einer stärkeren Verdunstung erfolgt der Hinweis auf die Abhängigkeit von dem Neigungswinkel und die Oberflächenbeschaffenheit der Module. Es wird von einer langsameren Verdunstungsrate ausgegangen, so dass es in der Summe zu keiner erhöhten Verdunstung kommt. Im Übrigen erfolgt der Verweis auf den Bebauungsplan und dessen Beachtung bei der Bauausführung.
- Bezüglich der Erschließung erfolgt der Hinweis, dass diese nach derzeitigem Planungsstand von Frischborn aus über den Rixfelder Weg erfolgen soll. Weiterhin wird auf die nachfolgende Erschließungsplanung und Abstimmung verwiesen.
- Bezogen auf den seitens der Stadt Herbstein geplanten Solarpark in der Gemarkung Stockhausen und die Regelungen der Hessischen Freiflächensolaranlagenverordnung wird dargelegt, dass der Investor des Solarparks Hofgut Eisenbach im Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur in 2020 zwei Zuschläge über je 10 MW-Nennleistung erhalten hat. Die Freiflächensolaranlagenverordnung mit ihrer jährlich festgelegten Ausbaugrenze von 35 MW-Nennleistung gelte im Übrigen nur für Projekte im Rahmen des EEG und nicht für Projekte, die ohne eine EEG-Vergütung realisiert werden sollen. Das Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur unterliege insofern dem freien Wettbewerb.

Auf der Ebene der Regionalplanung stehen die Bedenken der Stadt Herbstein nach entsprechender Abwägung der beantragten Zielabweichung nicht entgegen.

### **Zusammenfassung**

In Bezug auf die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in *Vorranggebieten für Landwirtschaft* stehen die raumordnerischen Ziele des RPM 2010 zunächst in einem Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen des EEG, das bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen die Inanspruchnahme von Ackerflächen und Grünlandflächen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten als Anlagenstandorte ausdrücklich benennt.

Im Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 ist die Vorgabe enthalten, in der Region Mittelhessen bis zum Jahr 2020 mehr als ein Drittel des Endenergieverbrauchs (ohne Verkehr) (bis 2050 100%) durch möglichst regional erzeugte Erneuerbare Energien abzudecken.

Hinsichtlich dieser Ziele und Vorgaben, die einerseits die raumordnerisch verankerten Freiraumfunktionen gewährleisten, andererseits aber auch für eine ausreichende Energieversorgung der Region durch den Ausbau Erneuerbarer Energien sorgen sollen, sind Zielkonflikte nahezu unausweichlich.

Entscheidendes Gewicht hat aber in diesem Zusammenhang der Umstand, dass das vorgenannte Drittelziel für Mittelhessen im Bereich der Erneuerbaren Energien insgesamt nicht ohne Flächeninanspruchnahmen durch und für Energieträger wie Windenergie, Biomasse und Photovoltaik zu erreichen sein wird. Unter dieser Erkenntnis wurden mit dem TRPEM 2016/2020 *VBG PV-FFA* in einem Umfang von rd. 3.000 ha und einer angestrebten Nennleistung von 1.000 MW festgelegt, dies entspricht rd. 1,2 % der Summe der Flächen in *Vorrang-* und *Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft*. Bei der Festlegung der *VBG PV-FFA* im TRPEM 2016/2020 wurden die *VRG Landwirtschaft* nicht per se als Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgeschlossen.

Mit dem Grundsatzpapier „Photovoltaik-Freiflächenanlagen in *Vorbehaltsgebieten* und *Vorranggebieten für Landwirtschaft* in Mittelhessen“ (DS IX/85) hat die Regionalversammlung Mittelhessen Regelungen hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen im Freiraum festgelegt. Auf der Grundlage des RPM 2010, des TRPEM 2016/2020 und der Drucksache IX/85 sprechen zusammenfassend für die beantragte Abweichung vom Planinhalt des RPM 2010 wichtige Gründe, auf deren Grundlage eine auf maximal 30 Jahre befristete Befreiung von der Zielbeachtungspflicht *Vorranggebiet für Landwirtschaft* vertretbar ist:

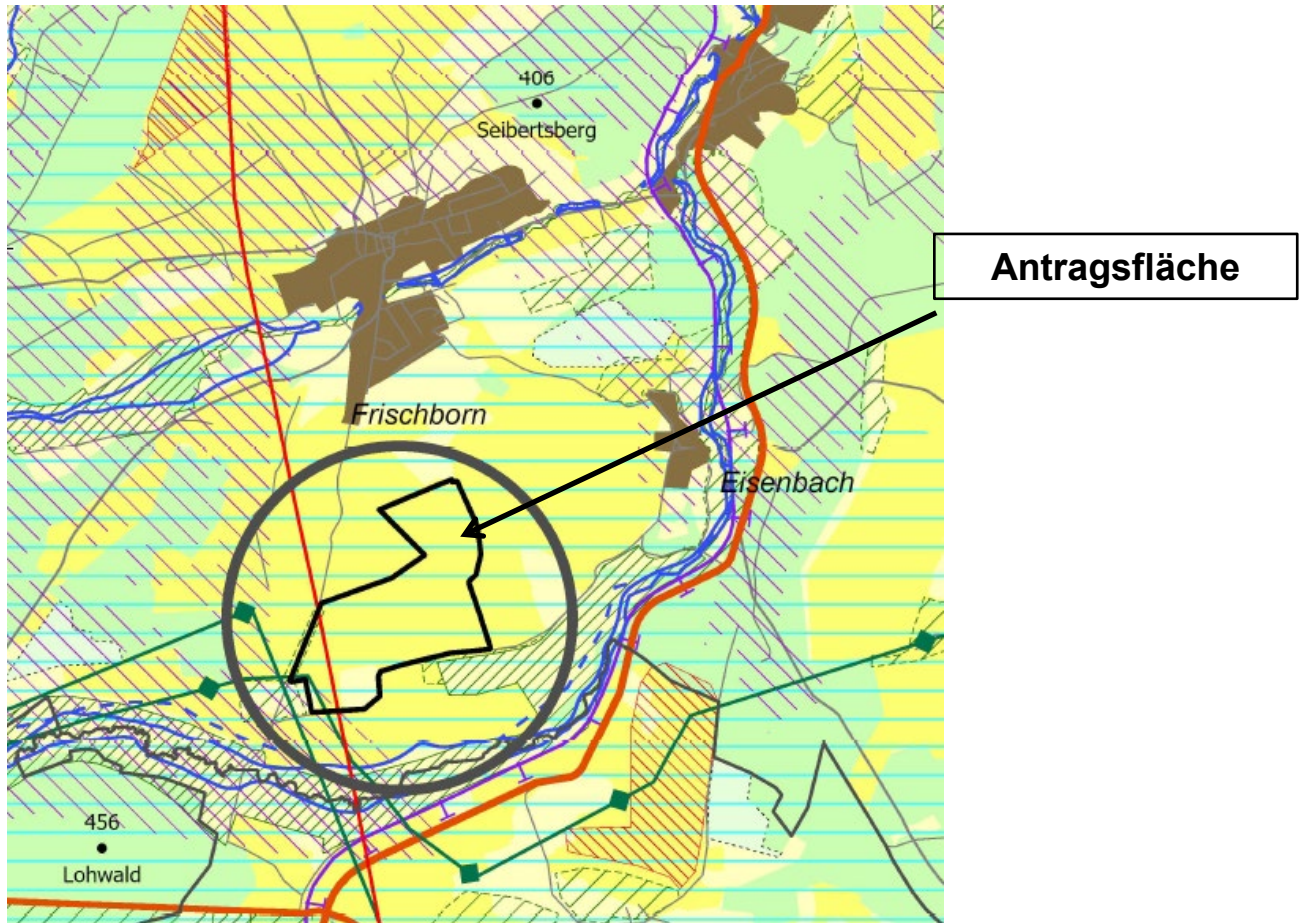
1. Die Inanspruchnahme von Flächen eines *Vorranggebiets für Landwirtschaft* zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien unterliegt per se einer Flächenkonkurrenz. In der Abwägung sprechen für eine Zulassung der beantragten Abweichung die auf 30 Jahre zeitlich befristete Nutzung der Fläche durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage, die bauleitplanerische Festsetzung der landwirtschaftlichen Folgenutzung (Acker) nach Ablauf der Betriebsdauer, die Möglichkeit einer partiellen landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes während der Betriebsdauer, das Nichtvorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung der Agrarstruktur infolge der Flächeninanspruchnahme und die im vorliegenden Fall nicht erkennbare Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betrieb(e). Auf der Regionalplanungsebene sind aus der Trägerbeteiligung keine wichtigen Gründe erkennbar, die nicht durch geeignete Maßnahmen im Abweichungsbescheid oder durch Festsetzungen im Zuge des Bauleitplanverfahrens überwunden werden können.
2. Für die Zulassung der beantragten Abweichung sprechen weiterhin der mit dem Betrieb der Anlage beabsichtigte Beitrag zur Energiewende sowie zum Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz.

Bei der Entscheidung über die Zielabweichung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass die Ziele des RPM 2010 wie auch des TRPEM 2016/2020 in einem umfassenden Verfahren aufgestellt wurden und in ein komplexes, kohärentes Regelungsgefüge eingebunden sind. Dies schließt aus, dass durch eine zu großzügige Handhabung von Zielabweichungsverfahren von den festgelegten Zielen abgewichen wird. Dennoch werden vorliegend überwiegende Gründe dafür gesehen, eine Zielabweichung zuzulassen. Die Planung leistet einen Beitrag zur im öffentlichen Interesse liegenden Energiewende und zur Erreichung der im Regionalplan Mittelhessen 2010 und im TRPEM 2016/2020 formulierten Ausbauziele für Erneuerbare Energien.

gez.

Dr. Ullrich  
Regierungspräsident

**Ausschnitt aus dem Regionalplan Mittelhessen 2010 mit Antragsfläche  
vergrößert auf 1:50.000**



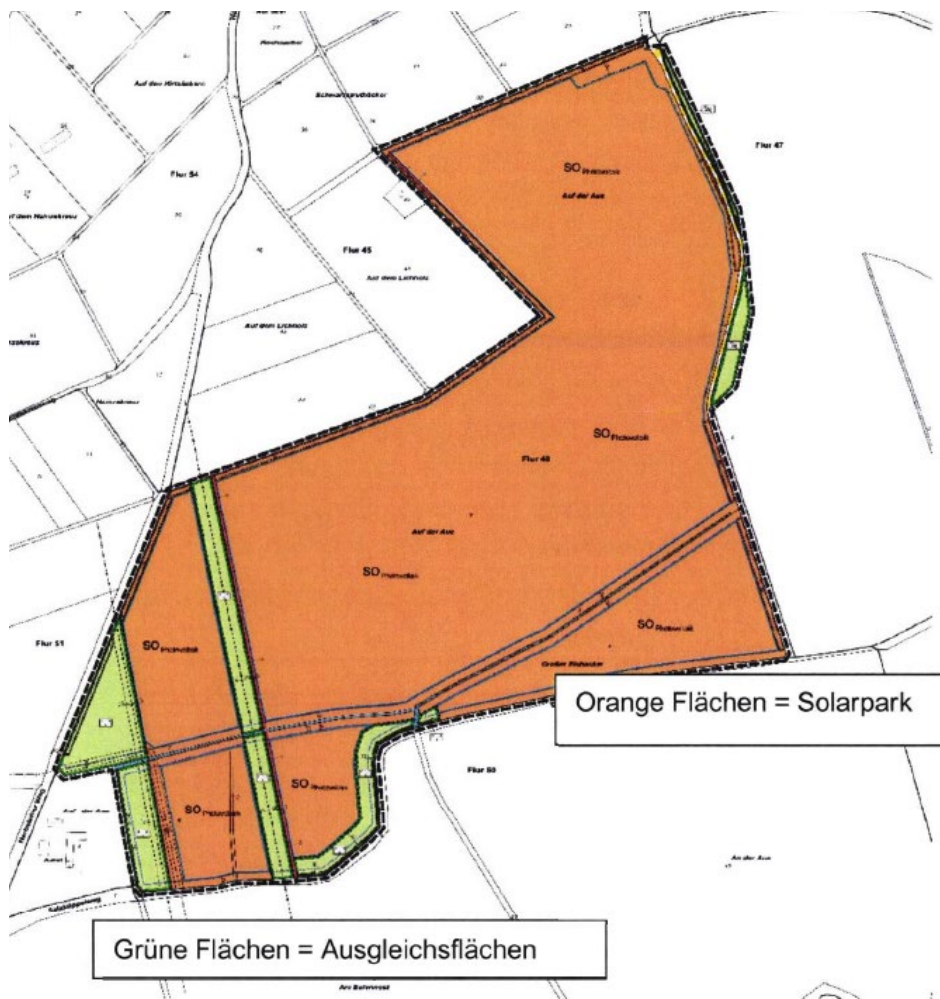


**Luftbild Antragsfläche „Sondergebiet Solarpark Hofgut Eisenbach“**



*Quelle: Abweichungsantrag der Stadt Lauterbach, 09/2020*

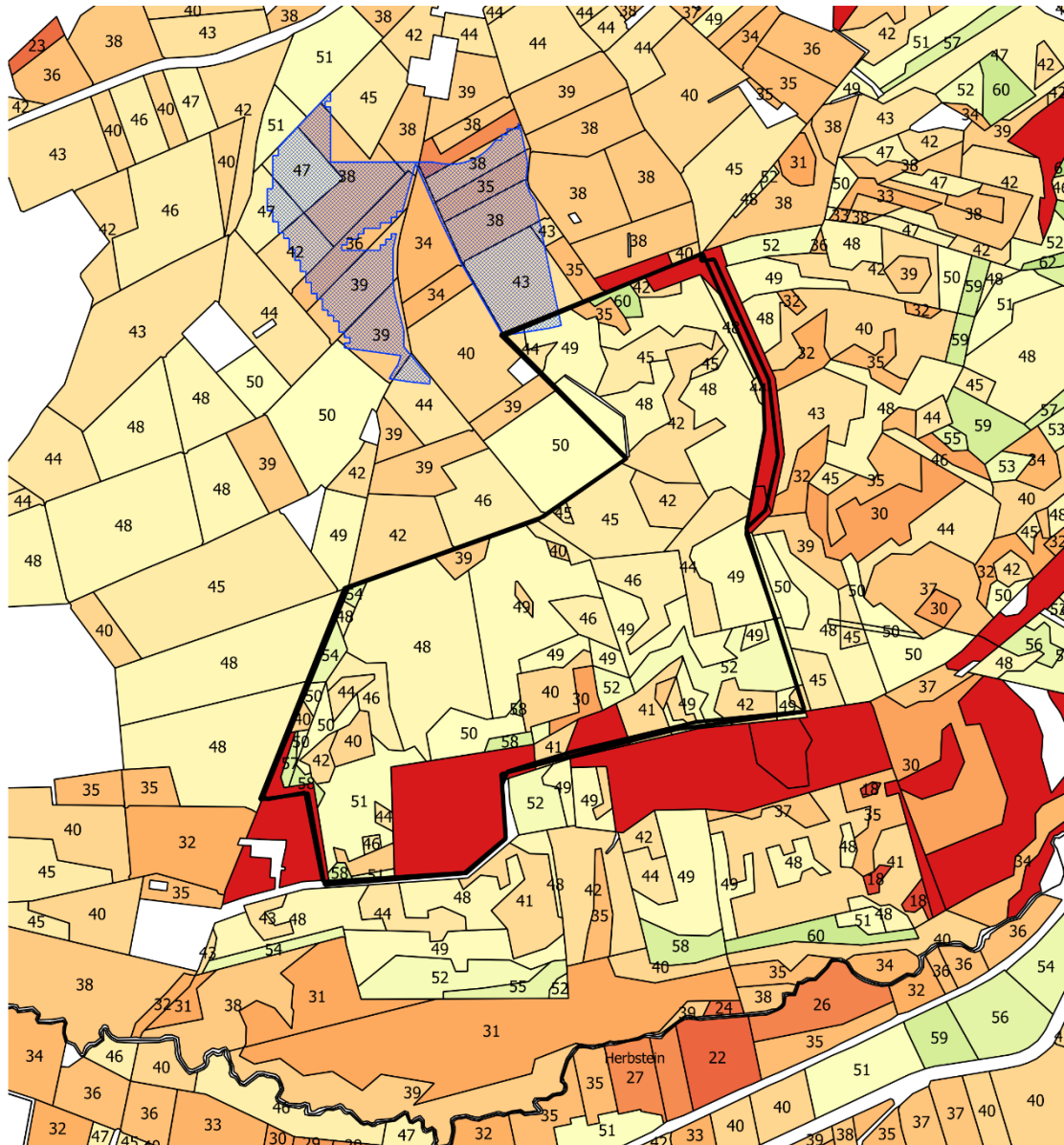
**Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Hofgut Eisenbach“**







Quelle: Abweichungsantrag der Stadt Lauterbach, 09/2020:

### Kartenausschnitt Bodenzahlen

**FF-PV Lauterbach-Frischborn**  
Bodenzahl oder Grünlandgrundzahl



#### Legende

- Grenzen
-  Landkreis
-  Gemeinde
-  Abweichungsverfahren
-  Vorbehaltsgebiet Photovoltaik

0 100 200 300 400 500 m

Maßstab 1 : 10.000

18.01.2021 Uh